

# Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG)

Entwurf

## Änderung vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und  
Energie des Ständerates vom 3. Februar 2011<sup>1</sup>  
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 4. Mai 2011<sup>2</sup>,  
beschliesst:*

### I

Das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991<sup>3</sup> über den Wald wird wie folgt geändert:

#### *Art. 7* Rodungersatz

<sup>1</sup> Für jede Rodung ist in derselben Gegend mit standortgerechten Arten Realersatz zu leisten.

<sup>2</sup> Auf den Realersatz kann zur Schonung landwirtschaftlicher Vorrangflächen sowie ökologisch oder landschaftlich wertvoller Gebiete verzichtet werden, soweit als Rodungersatz gleichwertige Massnahmen zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes getroffen werden.

<sup>3</sup> Auf den Rodungersatz kann verzichtet werden bei Rodungen:

- a. von in den letzten 30 Jahren eingewachsenen Flächen für die Rückgewinnung von landwirtschaftlichem Kulturland;
- b. zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und zur Revitalisierung von Gewässern;
- c. für Biotope nach Artikel 18a und 18b Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966<sup>4</sup> über den Natur- und Heimatschutz.

<sup>4</sup> Wird nach Absatz 3 Buchstabe a rückgewonnenes landwirtschaftliches Kulturland innerhalb von 30 Jahren einer anderen Nutzung zugeführt, so ist der Rodungersatz nachträglich zu leisten.

*Minderheit (Janiak, Cramer, Diener Lenz, Fetz, Forster)*

<sup>2</sup> ... Realersatz kann in Gebieten mit zunehmender Waldfläche zur Schonung ...

<sup>1</sup> BBl 2011 4397

<sup>2</sup> BBl 2011 4425

<sup>3</sup> SR 921.0

<sup>4</sup> SR 451

*Art. 8*

*Aufgehoben*

*Art. 10 Abs. 2*

<sup>2</sup> Beim Erlass und bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979<sup>5</sup> über die Raumplanung ist eine Waldfeststellung anzuordnen in Gebieten:

- a. in denen Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen;
- b. ausserhalb der Bauzonen, in denen der Kanton eine Zunahme des Waldes verhindern will.

*Minderheit (Cramer, Diener Lenz, Fetz, Forster, Janiak)*

<sup>2</sup> *Streichen* (= gemäss geltendem Recht)

*Art. 13, Sachüberschrift, Abs. 1 und 3*

Abgrenzung von Wald und Nutzungszonen

<sup>1</sup> Waldgrenzen, die gemäss Artikel 10 Absatz 2 festgestellt worden sind, werden in den Nutzungsplänen eingetragen.

<sup>3</sup> Waldgrenzen können im Waldfeststellungsverfahren nach Artikel 10 dieses Gesetzes überprüft werden, wenn die Nutzungspläne revidiert werden und sich die tatsächlichen Verhältnisse wesentlich geändert haben.

II

*Referendum und Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.